

Az.: A 4 A 596/08
A 6 K 1663/02

Ausfertigung



Verkündet am
25. Januar 2011
gez.: Wandelt
Justizhauptsekretärin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

• **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
3. des Herrn
4. des minderjährigen Kindes
der Kläger zu 4. vertreten durch
die Mutter, die Klägerin zu 1.
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 25. Januar 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. Dezember 2006 - A 6 K 1663/02 - geändert.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. November 2002 verpflichtet, zu Gunsten der Klägerin zu 1 das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Serbiens und des Kosovo und zu Gunsten des Klägers zu 3 das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich des Kosovo festzustellen. Ziffer 4 des Bescheides wird aufgehoben, soweit der Klägerin zu 1 die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) und soweit dem Kläger zu 3 die Abschiebung in den Kosovo angedroht wird. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Kläger zu 2 und 4 je zu ¼, die Kläger zu 1 und 3 je zu 1/6 sowie die Beklagte und der Beteiligte zu je 1/12.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Beteiligte wendet sich gegen die Verpflichtung der Beklagten, bei den Klägern das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

- 2 Die Kläger stammen aus dem Kosovo und sind Angehörige der Volksgruppe der Ashkali. Sie reisten am . August 2002 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Die am 1971 geborene Klägerin zu 1 ist Mutter der am 1989, am 1990 und am 1993 geborenen Kläger zu 2 bis 4.
- 3 Bei der Anhörung vor dem Bundesamt trug die Klägerin zu 1 u. a. vor, sie sei Analphabetin, habe keine Schule besucht und keinen Beruf erlernt. Die Kläger seien in der Zeit von April 1999 bis Oktober 2000 bereits als Bürgerkriegsflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland gewesen. Vor der erneuten Ausreise aus dem Herkunftsland habe sie sich mit ihren Kindern in einem Lager in befunken, das durch russische Truppen betreut worden sei. Nachdem diese Truppen abgezogen seien, habe sie sich dort nicht mehr sicher gefühlt.
- 4 Mit Bescheid vom . November 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab, stellte fest, dass bei den Klägern weder die Voraussetzungen des § 51 noch des § 53 AuslG vorliegen und drohte ihnen die Abschiebung nach Jugoslawien (Kosovo) an. Die Kläger hätten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Ashkali keine politische Verfolgung zu befürchten. Zwar sei es nach Beendigung des Kosovo-Krieges Mitte 1999 zu gewaltsamen Vertreibungsaktionen gegen Roma, Ashkali und Ägypter seitens der albanischen Mehrheitsbevölkerung gekommen. Doch sei die Anzahl der gemeldeten Gewalttaten nach September 1999 merklich zurückgegangen; die Sicherheitslage habe sich seitdem erheblich stabilisiert, wenn auch Übergriffe nicht vollkommen ausgeschlossen werden könnten.
- 5 Die Situation für die im Kosovo verbliebene Roma-Bevölkerung sei von Ort zu Ort unterschiedlich. Ungeachtet dessen, dass die Sicherheitslage für die Minderheiten nach wie vor schwierig sei sowie Gewalttaten und Bedrohungen noch immer vorkämen, bestehe kein Anspruch auf Asyl bzw. Abschiebungsschutz, weil die entsprechenden Übergriffe keine politische Verfolgung darstellten. Seit dem Abzug der staatlichen Organe der Bundesrepublik Jugoslawien im Juli 1999 übten UNMIK und KFOR im Kosovo die alleinige Staats- und Gebietsgewalt aus. Diese gewährten einschließlich der internationalen Polizeitruppe grundsätzlich allen im Kosovo lebenden Bevölkerungsgruppen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz. Dass es

ungeachtet prinzipieller Schutzbereitschaft immer wieder zu Übergriffen komme, begründe noch keine asylrechtliche Verantwortlichkeit. Albanische Gruppierungen wie etwa die frühere UÇK bzw. Teile oder Mitglieder von deren Nachfolgeorganisation übten keine staatsähnliche Gewalt aus. Auch bei einer Rückkehr in die übrigen Teile der Bundesrepublik Jugoslawien hätten die Kläger aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit keine politische Verfolgung zu befürchten.

- 6 Die Voraussetzungen des § 53 AuslG lägen ebenso wenig vor. Soweit die Kläger geltend machten, als Angehörige der Roma, Ashkali oder Ägypter Übergriffen durch die albanische Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt zu sein, drohe diese Gefahr jedoch nicht nur ihnen, sondern der in Rede stehenden Bevölkerungsgruppe. Bei allgemeinen Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG könnten sie Abschiebungsschutz nur erhalten, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde und die Kläger gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würden. Eine extreme konkrete Gefährdung jedes Einzelnen aus den angesprochenen Volksgruppen bestehe insoweit nicht. So habe sich die allgemeine Sicherheitslage der ethnischen Minderheit im Kosovo verbessert, die Zahl der registrierten gewaltsamen Übergriffe habe fast überall abgenommen. Zudem seien UNMIK und KFOR nicht nur bereit, sondern in weiten Bereichen auch in der Lage, den Minderheiten Schutz zu gewähren. Eine extreme all-gemeine Gefahrenlage ergäbe sich auch nicht aus deren wirtschaftlicher und sozialer Situation.

- 7 Gegen diesen - den Klägern am . November 2002 zugestellten - Bescheid haben die Kläger am . November 2002 beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben.

- 8 Zur Begründung ihrer Klage haben sie sich auf die Erkrankungen der Kläger zu 3 und 4 bezogen und zugleich geltend gemacht, die Klägerin zu 1 könne wegen ihrer Scheidung nicht in ihren Heimatort zurückkehren. Nach der von den Klägern im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgelegten kinder- und jugendpsychiatrischen Stellungnahme vom 9. November 2004 würden die Kläger zu 3 und 4 bereits zwei Jahre lang regelmäßig psychiatrisch betreut. Ihr Zustand habe sich jedoch nicht wesentlich stabilisiert. Der Kläger zu 3 habe sich im Juli/August 2004 wegen eines Notfalls (Psychopharmakaintoxikation in vermutlich suizidaler Absicht) stationär

behandeln lassen müssen. Auslöser sei ein Vorfall im Asylbewerberheim gewesen. Er habe neuerdings über Albträume berichtet, in denen sich Vergangenheit (Kriegserlebnisse) und Gegenwart (bedrohliche Verhältnisse im Heim) mischten. Das derzeitige Umfeld sei Hauptursache für die psychischen Auffälligkeiten der Kinder.

- 9 Der Kläger zu 3 erhielt am . Juni 2005 einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 70 sowie den Merkzeichen „G“ (Gehbehinderung) und „B“ (Notwendigkeit einer Begleitperson). Die Klägerin zu 1 befand sich vom . Mai 2006 bis . September 2006 in stationärer bzw. teilstationärer psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung im Krankenhaus wegen posttraumatischer Belastungsstörung mit multiplen somatischen und dissoziativen Symptomen nach Extremtraumatisierung 1999 in ihrem Heimatland.
- 10 Am . Juni 2006 haben die Kläger die Klage hinsichtlich der begehrten Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen. Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren diesbezüglich abgetrennt und eingestellt.
- 11 Mit Urteil vom 4. Dezember 2006 hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Serbien vorliegen, die Ziffern 2 und 3 des Bescheides vom . November 2002 aufgehoben und Ziffer 4 des Bescheides aufgehoben, soweit den Klägern die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien angedroht wurde. Den Klägern drohe bei Rückkehr in den Kosovo erweislich bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe der Ashkali Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure, gegen die internationale Akteure Schutz zu bieten nicht in der Lage seien. Im März 2004 habe es schwere Vorfälle gegeben, die zu einer Eskalation der ethnisch motivierten Gewalt im gesamten Kosovo geführt und die Region an den Rand eines bewaffneten Konflikts gebracht habe. Die Folge seien 20 Tote, mehr als 1000 Verletzte, die systematische Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum und die Vertreibung von mehr als 4.000 Kosovo-Serben, Ashkali, Roma sowie Angehörigen anderer Minderheiten gewesen. Die Vorfälle seien die schlimmsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen seit 1999 gewesen.

- 12 Sowohl die UNMIK als auch die provisorische Selbstverwaltung des Kosovo seien von der flächendeckenden Natur der Gewalttaten überrascht worden. Die KFOR, die Polizei der UNMIK und die Kosovo-Polizei hätten in erster Linie darum gekämpft, die Kontrolle zu behalten. Sie hätten den Schutz der Minderheiten, ihres Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen nicht gewährleisten können.
- 13 Den NATO-Truppen sei es erst nach Entsendung von 2.000 Mann Verstärkung möglich gewesen, die Gewalt einzudämmen. Unter den Binnenvertriebenen hätten mehr als 1.000 Zuflucht in verschiedenen KFOR-Lagern gefunden, während die übrigen in öffentlichen Gebäuden oder Privathaushalten untergebracht und von Truppen geschützt werden müssten. In hätten radikale Albaner unter Gewaltanwendung gegen Personen die Bewohner eines ganzen Wohnviertels der Ashkali (ca. 300-350 Menschen) vertrieben und deren 67 Häuser geplündert und niedergebrannt.
- 14 Auf ein regionales Ausweichen innerhalb des Kosovo könnten die Kläger nicht verwiesen werden. Auch eine inländische Fluchialternative im restlichen Serbien oder Montenegro hätten die Kläger nicht, weil alles dafür spreche, dass sie dort nicht ihre Existenz sichern und eine menschenwürdige neue Heimat finden könnten.
- 15 Gegen das dem Beteiligten am 28. Dezember 2006 zugestellte Urteil hat dieser am 3. Januar 2007 die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 15. Oktober 2008 - A 4 B 24/07 - wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.
- 16 Die Klägerin zu 1 begab sich vom . Mai 2007 bis . Juni 2007 in eine stationäre Behandlung im Landeskrankenhaus , Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie. Eine Traumaexpositionsbehandlung wurde wegen der Instabilität und des ungeklärten Aufenthaltsstatus abgelehnt.
- 17 Die Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte der Stadt Zwickau hat sich mit Schreiben vom . August 2008 und vom . November 2009 dafür eingesetzt, dass den Klägern ein dauerhafter Aufenthalt ermöglicht werde.

- 18 Der Beteiligte trägt vor, es seien weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, noch die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zugunsten der Kläger erfüllt. Gründe für die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs seien nicht ersichtlich. Damit könne hier der Flüchtlingsstatus der Kläger nur bei beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr über § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt werden. Hieran habe sich auch unter dem Regime der QRL nichts geändert. Anhaltspunkte für eine Verfolgung durch allein hier in Betracht kommende nichtstaatliche Akteure seien jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere seien UNMIK und KFOR ersichtlich bereit und in der Lage, Roma und Ashkali Schutz zu gewähren.
- 19 Trotz Unabhängigkeitserklärung des Kosovo sei nicht ausschließlich auf die dortigen Verhältnisse, sondern auch auf die in Serbien abzustellen. Die Kläger seien serbische Staatsangehörige.
- 20 Der Beteiligte beantragt,

unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abzuweisen.
- 21 Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.
- 22 Sie tragen im Wesentlichen vor, die Zustände im Kosovo hätten sich nach den Vorfällen im März 2004 wieder stabilisiert. Nach wie vor sei die Situation für Ashkali im Kosovo prekär. Die Kläger seien weiterhin schutzbedürftig. Angehörige der Minderheiten seien nach wie vor der Gefahr ethnisch motivierter Übergriffe ausgesetzt. Transporte würden mit Steinen beworfen, einzelne Personen tätlich angegriffen, belästigt oder eingeschüchtert. Eigentum von Angehörigen ethnischer Minderheiten würde geplündert, zerstört oder illegal in Besitz genommen. Friedhöfe und Grabstelle würden geschändet. Hierüber würden die Opfer meist aus Furcht vor Repressalien schweigen. Dies ergebe sich u. a. aus der UNHCR-Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo vom März 2005. Nach den Feststellungen des UNHCR gebe es auch keine ausreichenden Möglichkeiten zur Behandlung von psychischen Krankheiten.

chronifizierte posttraumatische Belastungsstörung und eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode, fest.

- 30 1998 sei der acht Monate alte Sohn der Klägerin zu 1 während eines Massakers in einem Schulhof, in den sie zusammengetrieben worden seien, vor ihren Augen getötet worden. Der Schwiegervater, der das Kind schützen wollte, sei ebenfalls vor den Augen der Kläger zu 1 und 3 getötet worden. Die Klägerin zu 1 habe starke Schläge in den Rücken erhalten. Auf Grund dieser Vorkommnisse und des Krieges sei sie nach Deutschland gekommen. Nach der Rückkehr in den Kosovo im Jahr 2000 habe sich die Situation mit der Familie ihres Ehemannes verschlechtert. Nach der Scheidung 2001 sei die erneute Flucht nach Deutschland erfolgt. Der Ex-Mann der Klägerin zu 1 und seine Familie hätten immer wieder Morddrohungen gegen sie ausgesprochen und wollten die Kinder zurückholen. Die Klägerin zu 1 und ihre Kinder hätten mehrere Suizidversuche unternommen. Die Klägerin zu 1 schildert Schlafstörungen, Alpträume, Angst- und Panikzustände, innere Unruhe, immer wieder Gefühle von großer Furcht und Entsetzen, sobald sie an die Ermordung ihres Kindes und des Schwiegervaters denke. Der Kläger zu 3 schildert Schlafstörungen, Alpträume und Flashbacks.
- 31 In der Erhebung mit der *Posttraumatic Diagnostic Scale* (PDS) erhielt die Klägerin zu 1 mit 49 von maximal 51 Punkten nahezu den Maximalwert, wobei Werte ab 15 störungsrelevant seien und ab Werten von 36 von einer stark ausgeprägten Symptomatik gesprochen werde. Bei dem Test mit dem *Beck Depressions Inventar* habe sie einen Wert von 50 auf einer Skala von 0 bis 63 erhalten, was als schwergradige Depression zu bewerten sei. Ein Screening zur Suizidalität habe auf eine derzeitige erhöhte Suizidgefahr und Suizidalitätsabsicht schließen lassen.
- 32 Der Kläger zu 3 habe bei der Erhebung mit der PDS mit einem Wert von 29 eine mittlere Belastungsstärke gezeigt. Bei dem *Beck Depressions Inventar* habe er einen Wert von 14 erhalten, was als leichte Depression zu bewerten sei.
- 33 Das starke Störungsausmaß der posttraumatischen Belastungsstörung bei der Klägerin zu 1 sei mit den Kriegserlebnissen, vor allem dem Beiwohnen der Ermordung des Sohnes und des Schwiegervaters, zu erklären. Sie erfülle alle Kernsymptome einer

posttraumatischen Belastungsstörung. Diese Symptome beeinträchtigten sie in hohem Maße. Sie sei derzeit kaum in der Lage, an einem normalen Leben teilzunehmen. Ferner leide sie derzeit an einer schweren Episode einer rezidivierenden Depressiven Störung, einer häufigen komorbiden Störung bei Traumaopfern. Die Klägerin zu 1 versichere glaubhaft, sich umzubringen, sollte sie einen Negativentscheid erhalten und Deutschland verlassen müssen. Die jahrelang wahrgenommene Psychotherapie habe darauf abgezielt, eine Stabilisierung herzustellen. Das sei sehr bedauerlich, da wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden könne, dass eine jahrelange Stabilisierung bei traumatisierten Patienten symptomlindernd sei. Die aktuelle prognostische Beurteilung sei eher ungünstig. Ohne gezielte traumafokussierende Therapie werde die Grunderkrankung nicht bewältigt werden können. Der Tod eines Kindes sei für verwaiste Eltern bereits unter nicht traumatischen Umständen sehr schwer zu verarbeiten. Das Risiko, eine psychische Krankheit zu erleiden oder selbst körperlich zu erkranken sei hoch und das Mortalitätsrisiko sei erhöht. Auch eine erhöhte Suizidalitätsgefahr könne wissenschaftlich belegt werden. Ein gewaltsamer Tod oder traumatische Todesumstände könnten das Risiko noch um ein Vielfaches erhöhen. Gewaltsame Todesumstände erforderten eine anspruchsvolle spezialisierte therapeutische Versorgung, insbesondere, wenn sich der Krankheitsverlauf chronifiziert habe. Der Klägerin zu 1 sei dringend anzuraten, eine Psychotherapie durchzuführen, idealerweise in einer speziell auf interkulturelle Patientengruppen ausgerichteten Klinik oder Einrichtung. Eine solche Behandlung sei nur in einem sicheren Umfeld möglich und während der anhaltend drohenden Abschiebung nicht durchführbar.

- 34 Diagnostische Ergebnisse wiesen darauf hin, dass auch der Kläger zu 3 an einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung leide, wobei die Ermordung des kleinen Bruders das traumatische Erlebnis darstelle. Die Symptome beeinträchtigten ihn in hohem Maße. Ähnlich wie bei der Mutter könne ohne eine gezielte traumafokussierende Therapie die Grunderkrankung nicht bewältigt werden. Erschwerend komme hinzu, dass der Kläger zu 3 auf Grund der Lernbehinderung eine besondere psychosoziale Betreuung benötige. Eine kognitive Verhaltenstherapie kombiniert mit einer psychosozialen Betreuung werde ihm eine deutliche Symptomreduzierung beziehungsweise Heilung der posttraumatischen Belastungsstörung ermöglichen.

- 35 Der Beteiligte hat hierzu ausgeführt, das Gutachten sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht geeignet, die Hergänge im Heimatland, die maßgeblich zur PTBS geführt haben sollten, zu beweisen. Das Gutachten werde daher nichts zum hauptsächlich mit der Klage bislang noch verfolgten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft belegen können. Die Prüfung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG solle der Beklagten vorbehalten bleiben.
- 36 Die Beklagte ist der Auffassung, die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG seien für die Klägerin zu 1 und den Kläger zu 3 nicht gegeben. Hinsichtlich der diagnostizierten PTBS bestünden Darlegungsmängel. Die vom Bundesverwaltungsgericht genannten Mindestanforderungen an ein ärztliches Attest seien nicht erfüllt. Zu der Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie dem bisherigen Behandlungsverlauf ergäben sich aus dem Gutachten allenfalls allgemein gehaltene Angaben, die einer Abklärung oder zumindest Erläuterung bedurft hätten. Eine ärztlich-psychologische Äußerung sei dann nicht hinreichend, wenn sie keine nachvollziehbar begründete Diagnose stelle. Wenn das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt werde und Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen würden, fordere das Bundesverwaltungsgericht regelmäßig eine Begründung dafür, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden sei. Das traumatisierende Ereignis müsse explizit eruiert werden. Die Schilderung der Betroffenen dürfe nicht ungeprüft als wahr hingenommen werden, sondern müsse durch den Arzt/Psychologen kritisch hinterfragt werden. Eigene Feststellungen/Explorationen zur diagnostizierten PTBS seien offenbar nicht vorgenommen worden.
- 37 Das traumatisierende Ereignis sei bislang nicht zweifelsfrei geklärt worden. Widersprüchlichkeiten seien auffällig. Während im Schreiben des Krankenhauses von einer Extremtraumatisierung 1999 die Rede sei, gehe das Gutachten von einem traumatisierenden Ereignis 1998 aus. Den aus den Diagnosen einer PTBS gefolgerten Gesundheitsgefahren sei somit schon deshalb die Herleitungsbasis entzogen, weil die Diagnosen, wie vorstehend dargelegt, nicht nachvollziehbar begründet worden seien.

38 Es sei nicht nachvollziehbar begründet worden, dass den Klägern alsbald nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung drohe. Die im Gutachten genannten Gefahren seien nicht ziel-staatsbezogen. „Fehlende Zukunftsperspektiven im Kosovo“ seien im Rahmen eines Asylverfahrens keine zu prüfenden Tatbestände. Die Kläger hätten sich nach dem traumatisierenden Ereignis erneut im Kosovo aufgehalten. Die im Gutachten angedeutete „Suizidgefahr“ sei kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Auf die Frage, ob im Herkunftsland Behandlungsmöglichkeiten bestünden, komme es im vorliegenden Verfahren nicht an. Psychische Erkrankungen seien im Kosovo grundsätzlich behandelbar.

39 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die vom Bundesamt vorgelegten Asylakten sowie auf die Gerichtsakten des Obergerichtes (A 4 A 605/08) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

40 Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beklagten und des Beteiligten in der Berufungsverhandlung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO).

41 Die zulässige Berufung des nach § 87b AsylVfG i. V. m. § 6 AsylVfG a. F. beteiligten Bundesbeauftragten ist teilweise begründet. Entgegen dem angefochtenen Urteil liegen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor (1.). Einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG haben hinsichtlich des Kosovo die Klägerin zu 1 und der Kläger zu 3 und hinsichtlich Serbiens die Klägerin zu 1; insoweit ist die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid des Bundesamts rechtswidrig (2.). Bezüglich der Kläger zu 2 und 4 ist auch ein Abschiebungsverbot nach dieser Vorschrift zu verneinen (3.).

42 1. Einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG haben die Kläger nicht. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG, auf den die vorgenannte Vorschrift Bezug nimmt, ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit

er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.

43

Einer solchen Bedrohung sind die Kläger in Serbien bzw. im Kosovo im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht ausgesetzt.

44

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß Satz 4 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.

45

Nach diesem Maßstab droht den Klägern in Serbien bzw. im Kosovo keine Verfolgung.

46

Eine landesweite Verfolgung wegen gruppenbezogener Merkmale (hier: Volkszugehörigkeit als Ashkali) scheidet im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung insbesondere mangels einer hinreichenden Verfolgungsdichte (zum Maßstab: SächsOVG, Urt. v. 19. Mai 2009 - A 4 B 229/07 -, juris Rn. 30 m. w. N.) aus.

- 47 Die Kläger sind weder in Serbien noch im Kosovo, das sich im Jahr von 2008 von Serbien abgespalten hat (vgl. IGH, *Advisory Opinion* v. 22. Juli 2010 Nr. 141, abrufbar www.icj-cij.org), den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt. Dabei kommt es nach der nunmehr geltenden Rechtslage nicht mehr darauf an, ob die Kläger vorverfolgt aus der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien ausgereist sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 -10 C 5.09 -, Leitsatz 1 und Rn. 20 ff.).
- 48 Eine landesweite Verfolgung von Angehörigen der Roma- bzw. Ashkali-Minderheit wegen gruppenbezogener Merkmale durch nichtstaatliche Akteure, wie sie die Kläger geltend gemacht haben, scheidet nach gefestigter Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 19. Mai 2009 - A 4 B 229/07 -, juris; zuletzt Urt. v. 21. September 2010 - A 4 B 615/07 - jeweils m. w. N.) mangels einer hinreichenden Verfolgungsdichte (zum Maßstab: BVerwG, Urt. v. 21. April 2009, NVwZ 2009, 1237) aus, mag es sowohl in Serbien als auch im Kosovo auch nach wie vor ethnisch motivierte Übergriffe gegen Angehörige der dort lebenden Roma-Gruppen geben (zum Kosovo ebenso VGH BW, Beschl. v. 4. Februar 2010 - A 11 S 331/07 -, juris unter Hinweis auf die Rechtsprechung des SächsOVG). An dieser Einschätzung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel fest. Die vom Verwaltungsgericht festgestellte Gruppenverfolgung von Roma im Kosovo wird - soweit anhand der veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich - in der neueren Rechtsprechung nicht mehr vertreten.
- 49 Nach alledem besteht kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.
- 50 2. Die Beklagte ist jedoch unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheids des Bundesamts verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Serbiens (für die Klägerin zu 1) und des Kosovo (für die Kläger zu 1 und 3) festzustellen.
- 51 Da den Klägern ersichtlich keine anderweitigen Gefahren nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG drohen, kommt hier allein ein Anspruch hinsichtlich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines

Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

52 Eine solche Gefahr droht den Klägern zu 1 und 3 im Kosovo und der Klägerin zu 1 in Serbien wegen einer zielstaatsbezogenen wesentlichen Verschlimmerung ihrer posttraumatischen Belastungsstörungen und depressiven Störungen.

53

2.1. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Kläger zu 1 und 3 bei einem Massaker unmittelbare Zeugen der Ermordung ihres jüngsten Sohnes bzw. Bruders im Alter von 8 Monaten und des Schwieger- bzw. Großvaters, der sich schützend vor das Baby stellen wollte, geworden sind. Das nach dem Beweisbeschluss des Senats erstellte Gutachten der Diplom-Psychologin Dr. W...../Universitätsklinikum vom . Oktober 2010 kommt auf der Grundlage einer ausführlichen psychologischen Untersuchung unter Anwendung anerkannter Testverfahren und unter Berücksichtigung von mehreren (fach-)ärztlichen Bescheinigungen und Berichten zu dem Ergebnis, dass die Klägerin zu 1 an einer schweren und chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F 43.1.) und einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig schwere Episode (ICD-10: 31.4) leidet. An der Richtigkeit der Feststellungen der Gutachterin hat der Senat keinen Zweifel. Insbesondere hat sie Schilderungen der Klägerin zu 1 nicht kritiklos als zutreffend übernommen, sondern sich auf Grundlage einer ausgiebigen psychologischen Anamnese und Diagnostik das Vorliegen der genannten Erkrankungen, die bereits von mehreren behandelnden Fachärzten festgestellt worden waren, bestätigt.

54 Die Sachverständige legt in ihrem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dar, dass die Symptome des Wiedererlebens, des Vermeidens und der ständige Zustand der Überregtheit die Klägerin zu 1 in hohem Maße beeinträchtigen. Sie ist derzeit nicht in der Lage, an einem normalen Leben teilzunehmen. Sie verbringt die meiste Zeit zu Hause und hat große Schwierigkeiten, sich anderen Menschen zu öffnen oder überhaupt mit ihnen zu sprechen. Sie zeigt stark dissoziative Tendenzen, die zu „Aussetzern“ und impulsiven Handlungen führen. Zu der schweren und chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung kommt als häufige komorbide Störung die Depression bei der Klägerin zu 1 als rezidivierende depressive Störung,

gegenwärtig in einer schweren Episode hinzu. Dies führt zu Freudlosigkeit, Bedrücktheit, Antriebslosigkeit und Interesselosigkeit. Die Klägerin zu 1 leidet unter Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen und hat derzeit akute Suizidgedanken.

55 Ihr psychischer Gesundheitszustand ist damit als sehr schlecht und ernstzunehmend zu beurteilen. Sie ist kaum in der Lage, ihren Alltag zu bewältigen. Die aktuelle prognostische Beurteilung ist eher ungünstig: Ohne eine gezielte traumafokussierte Therapie wird die PTBS nicht bewältigt werden können. Nach dem Tod eines Kindes unter gewaltsamen Umständen benötigen Eltern eine anspruchsvolle spezialisierte therapeutische Versorgung insbesondere dann, wenn der Krankheitsverlauf – wie bei der Klägerin zu 1 – sich chronifiziert hat. Die Klägerin zu 1 ist dringend darauf angewiesen, eine Psychotherapie durchzuführen, idealerweise in einer speziell auf interkulturelle Patientengruppen ausgerichteten Klinik oder Einrichtung. Voraussetzung für die Behandlung ist eine sichere Lebenssituation. Die Behandlung einer PTBS kann nur dann Erfolg versprechend sein, wenn die Erkrankte nicht Furcht vor einer Konfrontation mit Tätern oder einer erneuten Wiederholung der erlittenen traumatischen Ereignisse hat.

56 Hinsichtlich des Klägers zu 3 trifft die Sachverständige im Wesentlichen die gleichen Feststellungen zum Vorliegen einer PTBS und einer rezidivierenden depressiven Störung jeweils in einer etwas weniger extremen Ausprägung. Hinzu kommt allerdings, dass der Kläger zu 3 durch die starke symbiotische Bindung zur Mutter und deren psychische Erkrankungen besonders beeinträchtigt zu sein scheint. Die Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung der Mutter scheint sich in hohem Maße auf den Sohn zu übertragen.

57 An diesen Feststellungen vermag die Beklagte durch ihre auf nicht nachvollziehbarer fachlicher Grundlage geäußerten Bedenken keine Zweifel zu begründen. Zunächst erkennt die Beklagte bereits, dass dem von einem unabhängigen, vom Gericht bestellten Sachverständigen erstellten Gutachten ein anderer Beweiswert zukommt als einem „ärztlichen Attest“ eines behandelnden Arztes. In Anbetracht des von der Klägerin zu 1 bei der PDS erzielten extrem hohen Wertes ist es nicht nachvollziehbar, wie die Beklagte das Erleben eines extrem traumatisierenden Ereignisses noch in Zweifel ziehen kann. Hierzu müsste die Beklagte darlegen, wie es der Klägerin zu 1,

die über keinerlei schulische Bildung verfügt, möglich gewesen sein soll, die sachverständige Fachgutachterin, die dem Senat innerhalb des Universitätsklinikums als erfahrene Expertin für die Arbeit mit traumatisierten Patienten empfohlen worden war, dergestalt zu täuschen, dass ein derart extremes Testergebnis erzielt werden konnte. Hierfür legt die Beklagte keinerlei Anhaltspunkte dar. Allein die in sehr geringem Umfang abweichende Datierung des Massakers auf 1998 bzw. 1999 durch verschiedene Ärzte bzw. Psychologen, die sich bei der Aufnahme der Anamnese jeweils eines Dolmetschers bedienen mussten, vermag die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen nicht in Zweifel zu ziehen. Da somit das Stattfinden des traumatisierenden Ereignisses außer Zweifel steht, ist es schlüssig, dass auch der Kläger zu 3, wenn auch in geringerem Maße, hiervon betroffen ist.

- 58 Die Behauptung der Beklagten, eigene Feststellungen/Explorationen zur diagnostizierten PTBS seien von der Gutachterin offenbar nicht vorgenommen worden, entbehrt in Anbetracht der ausführlich dokumentierten, umfangreichen Anamneseerhebung und fachpsychologischen Untersuchung der Grundlage.
- 59 Die Beurteilung der Sachverständigen steht vollkommen im Einklang mit den vom Bundesverwaltungsgericht namentlich im Urteil vom 11. September 2007 (BVerwGE 129, 251; ebenso Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Juni 2010, A 1 § 60 Rn. 166 m. w. N.) entwickelten Anforderungen an die Substantiierung des Vorbringens von Schutzsuchenden, die sich auf eine behandlungsbedürftige posttraumatische Belastungsstörung berufen. Nach alledem war der Senat nicht gehalten, eine weitere Begutachtung über den Gesundheitszustand der Kläger zu 1 und 3 anzuordnen (zu § 98 VwGO i. V. m. § 412 ZPO vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Juni 2001 - 1 B 163/01 - , juris Rn. 17 m. w. N.).
- 60 2.2. Ausgehend von der festgestellten posttraumatischen Belastungsstörung mit konkretem Suizidalitätsrisiko droht der Klägerin zu 1 die Gefahr, dass sich ihre Erkrankungen bei einer Rückkehr nach Serbien oder in den Kosovo alsbald in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. Dem Kläger zu 3 droht diese Gefahr wegen der gleichen Erkrankungen, die bei ihm in weniger extremer Ausprägung vorliegen, bei einer Rückkehr in den Kosovo. Die in Rede stehenden Erkrankungen betreffen wegen ihres singulären

Charakters eine individuelle Gefahr, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist. Da § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote erfasst, hat der Senat über die von der Beklagten mehrfach angesprochene Frage der Reisefähigkeit der Kläger zu 1 und 3 als rein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis nicht zu entscheiden.

61

Bei der Prognose, ob den Klägern zu 1 und 3 bei einer Rückkehr nach Serbien oder in den Kosovo (Zielstaat) wegen ihres Gesundheitszustands eine solche Gefahr droht, geht der Senat mit dem Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 17. Oktober 2006, BVerwGE 127, 33) davon aus, dass sich durch den Übergang von § 53 Abs. 6 AuslG zu § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nichts geändert hat (BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 2006 a. a. O., S. 35). Mit der Formulierung „erhebliche Gefahr“ gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keinen Anspruch auf Bewahrung eines besonders hohen (etwa deutschen) medizinischen Standards, sondern es soll nur verhindert werden, dass ein Betroffener eine - ausgehend vom Durchschnitt des medizinischen Standards aller entwickelter Länder - nicht mehr wirksame medizinische Behandlung hinnehmen müsste. Gewisse Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Zielstaats sind vom Schutzbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG damit von vornherein nicht erfasst (Senatsurt. v. 4. September 2005 - A 4 B 233/05 - im Anschluss an BayVGH, Beschl. v. 4. Oktober 2004 - 21 B 03.31150 -, nicht veröffentlicht; OVG NRW, Beschl. v. 6. September 2004 - 18 B 2661/03 -, juris Rn. 11). Allerdings muss eine hinreichende medizinische Versorgung im Zielstaat auch tatsächlich individuell zur Verfügung stehen, für arbeits- und vermögenslose Ausländer also eine ausreichende soziale Mindestabsicherung gegeben sein (BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2002, DVBl. 2003, 463; SächsOVG, Urt. v. 4. September 2007 a. a. O.).

62

2.3. Daran fehlt es hier. Die mittellose Klägerin zu 1, die auf Grund ihres sehr schlechten Gesundheitszustands und ihrer gänzlich fehlenden schulischen und beruflichen Qualifikation im Falle einer Rückkehr nach Serbien oder in den Kosovo auch angesichts schwierigen Zugangs zum Arbeitsmarkt für Roma (Auswärtiges Amt, Lagebericht Republik Serbien vom 4. Juni 2010, S. 15; Lagebericht Kosovo vom 20. Juni 2010, S. 13 f.) kaum einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, benötigt nach dem Gutachten von Dr. dringend eine traumafokussierende stationäre Psychotherapie.

In Anbetracht der akuten Suizidgedanken der Klägerin zu 1 würde bereits ihre zwangsweise Zurückführung in die räumliche Nähe zu dem Ort des Erlebnisses des traumatisierenden Ereignisses zu einer erheblichen Lebens- und Gesundheitsgefährdung führen (ähnlich für einen vergleichbaren Einzelfall: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 22. November 2007 - 1 A 11605/06 -).

63 2.3.1. Ferner ist die ausweislich des Gutachtens von Dr. für die Klägerin zu 1 unabdingbar erforderliche akute medizinische Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und der depressiven Störung mit konkretem Suizidalitätsrisiko im Kosovo derzeit nicht gewährleistet. Dort haben nicht alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen Zugang zum Gesundheitswesen. Besonders benachteiligt sind Behinderte, Frauen und die ethnischen Minderheiten der Roma, Ashkali und Ägypter (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo: Update. Zur Lage der medizinischen Versorgung, 1. September 2010, S. 3 m. w. N.). Posttraumatische Belastungsstörungen werden im Kosovo in den psychiatrischen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitssystems weiterhin primär medikamentös behandelt (Auswärtiges Amt, Lagebericht Kosovo vom 20. Juni 2010, S. 31). Das enorme Bedürfnis nach professioneller psychologischer Betreuung kann bei weitem nicht gedeckt werden. Die Zeit, die für Psychotherapie zur Verfügung steht, ist auf Grund mangelnden Personals auf ein Minimum reduziert (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 12 m. w. N.). Insgesamt acht konkrete Anfragen zwischen Januar 2007 und März 2010 zu Behandlungsmöglichkeiten für PTBS in verschiedenen Gesundheitszentren, Fachkrankenhäusern, Kliniken und Fachpraxen ergaben ohne Ausnahme, dass die Behandlung ausschließlich medikamentös erfolge, dass eine Behandlung nicht möglich sei, im Ausland empfohlen werde oder dass eine Wartezeit für einen Termin von mindestens sechs Monaten bestehe (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 13 f.). Verschärfend kommt hinzu, dass Roma, Ashkali und Ägypter nur eingeschränkt Zugang zu medizinischer Versorgung haben und in großer Mehrheit bestenfalls eine medizinische Grundversorgung erhalten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 19).

64 Dass die insbesondere festgestellten Unzulänglichkeiten in der medizinischen Versorgung schwer traumatisierter Personen etwa durch Unterstützungsmaßnahmen der Familie in entscheidungserheblicher Weise kompensiert werden könnten, vermag

der Senat nach den Umständen des Einzelfalles nicht festzustellen. Vielmehr spricht das glaubhafte Vorbringen der Klägerin zu 1 dafür, dass ihr Seitens ihres Ex-Mannes und seiner Familie in der Heimat Repressalien statt Unterstützung drohen.

65 Es ist schließlich nicht ersichtlich, dass das private Gesundheitswesen der Klägerin zu 1 nach einer Rückkehr zugänglich sein könnte. Damit ist bei einer Rückkehr in den Kosovo mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin zu 1 - die dringend auf eine gezielte traumafokussierte stationäre Therapie angewiesen ist - bis hin zu einer weiter erhöhten Suizidgefahr zu rechnen.

66

2.3.2. Auch in Serbien bestehen für die Klägerin zu 1 derzeit ähnliche Gefahren. Dies steht zur Überzeugung des Senats auf Grund des eingeholten Sachverständigengutachtens und der vorliegenden Erkenntnismittel fest. Der Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 4. Juni 2010 weist auf Seite 24 aus, dass psychische Krankheiten in Serbien auf Grund des dort vorherrschenden medizinischen Ansatzes vorwiegend medikamentös behandelt werden. Die Möglichkeit anderer Therapieformen besteht nur im begrenzten Umfang. Für die Teilnahme an Gruppenpsychotherapie gibt es Wartelisten.

67 In Serbien gibt es grundsätzlich die Möglichkeit eines Anspruchs auf Sozialhilfe. Sie wird Bürgern gewährt, die arbeitsunfähig sind und auch sonst keine Mittel zum Unterhalt haben. Voraussetzung ist die Registrierung des Antragstellers. Die Sozialhilfe reicht allerdings zur Deckung der realen Lebenshaltungskosten im Regelfall kaum aus. Außerdem erfolgt die Auszahlung der Sozialhilfe in Abhängigkeit von der Haushaltslage mitunter unregelmäßig. Rückkehrer aus Deutschland, die nicht über einen eigenen Wohnraum verfügen, kommen erfahrungsgemäß bei Verwandten oder Freunden unter (Auswärtiges Amt, Lagebericht a. a. O., S. 21).

68 Roma haben, sofern sie mit einem ständigen Wohnsitz registriert sind, grundsätzlich Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Allerdings stellt die Registrierung in der Praxis ein ernsthaftes Problem dar. Der Zugang zu Wohnraum ist für Roma vor allem in den Städten schwierig (Lagebericht a. a. O, S. 14 f.).

69 In Anbetracht des extrem labilen psychischen Zustands der Klägerin zu 1, der Tatsache, dass sie derzeit nicht in der Lage ist, an einem normalen Leben teilzunehmen und der akuten Suizidalität ist nicht ersichtlich, dass sie den Schwierigkeiten beim Zugang zum serbischen Sozial- und Gesundheitssystem nur annähernd gewachsen wäre. Da sie mittellos ist, besteht für sie auch bei einer Rückkehr nach Serbien eine akute Gefahr der Gesundheitsverschlechterung.

70 2.4. Der Kläger zu 3 leidet an den selben Krankheiten wie die Klägerin zu 1 - wenn auch in weniger extremer Ausprägung. Auch er benötigt eine gezielte traumafokussierte Therapie; erschwerend kommt bei ihm hinzu, dass er auf Grund seiner Lernbehinderung eine besondere psychosoziale Betreuung benötigt.

71 2.4.1. Unter den oben geschilderten Umständen drohen dem Kläger zu 3 bei einer Rückkehr in den Kosovo ähnliche Gefahren wie der Klägerin zu 1. Da eine adäquate Behandlung seiner dringend behandlungsbedürftigen Erkrankung nicht zur Verfügung steht, wäre bei einer Rückkehr mit einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu rechnen.

72 2.4.2. Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich Serbiens. Da der Kläger angesichts seiner weniger extrem ausgeprägten PTBS und Depression im Alltag in weit geringerem Umfang eingeschränkt ist, besteht für ihn bei einer Rückkehr in dieses Land nicht die Gefahr wie bei seiner Mutter, dass er außer Stande wäre, die Hürden für den Zugang zum Sozial- und Gesundheitssystem zu überwinden. Damit steht in Anbetracht der aktuellen Erkenntnismittellage zu erwarten, dass der Kläger zu 3 bei einer Rückkehr nach Serbien Zugang zu einer adäquaten psychotherapeutischen Behandlung bekommen könnte.

73 2.5. Nach alledem sind die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz für die Kläger zu 1 und 3 hinsichtlich des Kosovo und für die Klägerin zu 1 hinsichtlich Serbiens gegeben. Da keine Gründe vorliegen, die es der Beklagten gestatten würden, im Rahmen der vorgenannten Soll-Bestimmung von der für den Regelfall vorgesehenen Feststellung eines Abschiebungsverbots abzusehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. September 2007, BVerwGE 129, 251, 261 f.), ist die Beklagte auf den Hilfsantrag zu der Feststellung zu verpflichten, dass für die Kläger

zu 1 und 3 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich des Kosovo und für die Klägerin zu 1 hinsichtlich Serbiens besteht. Dies führt zur Aufhebung der insoweit rechtswidrigen Bezeichnung dieses Zielstaats in der Abschiebungsandrohung des angefochtenen Bescheids (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. September 2007, a. a. O. S. 262).

74 3. Hinsichtlich der Kläger zu 2 und 4 ist das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nicht ersichtlich. Das Vorliegen von insoweit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen ist nicht vorgetragen. Folglich droht ihnen bei einer Abschiebung auch keine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

75 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht